



**Referendumsaufgabe
nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.9.25**

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)

Vom 15. September 2025

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 28, Abs. 2, lit. a der Gemeindeverfassung

erlässt:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der Organe und der Verwaltung der politischen Gemeinde Bonaduz zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.

Art. 2 Grundsatz

¹ Jede in der Gemeinde Bonaduz wohnhafte natürliche Person, jede juristische Person mit Sitz in der Gemeinde Bonaduz sowie alle Erben verstorbener Personen, welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Bonaduz hatten, haben das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Bonaduz befinden oder die von ihr erstellt wurden.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert,

- a) soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder
- b) wenn das übergeordnete Recht oder ein anderer Gemeindeerlass bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder abweichende Voraussetzungen für den Zugang vorsehen.

Art. 4 Anwendbares Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Graubünden (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000) sinngemäss Anwendung.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheidet die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident oder in seiner Abwesenheit die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber in stellvertretender Funktion.

Art. 6 Kosten und Gebühren

¹ Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eine Gebühr erhoben, wenn die Behandlung eines Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Der Gemeindevorstand erlässt ein Gebührenreglement.

² Im Übrigen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten gebührenfrei.

³ Die Kostenpflicht in Rechtsschutzverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 7 Beschwerderecht

¹ Gegen Entscheide der Gemeindepräsidentin / des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Gemeinde erstellt oder empfangen worden sind.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung nach Ablauf der Referendumsfrist und allfälliger Urnenabstimmung auf den xx.xx.2025 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.09.2025	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	15.09.2025	keine Angabe	Erstfassung	